

ANMELDUNG/APPLICATION

Kontaktdaten
Veranstalter

BioAgrar

14. + 15. Januar 2026



Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 21 10
D-77611 Offenburg
bioagrار@messe-offenburg.de

Wird vom Veranstalter ausgefüllt/to be completed by organizer

Kd-Nr. _____
 Halle/FG _____ Stand-Nr. _____
 Größe _____
 Stand-Art / Preis _____

Branche/Industry

Branchenschlüssel siehe Anhang / industry code please see annex

--	--	--	--	--	--

2) Kontakt/Contact

Kontaktperson
 Contact Person _____
 Telefon
 Telephone _____
 Mobil _____
 E-Mail _____

Ausstellungsprodukte & -dienstleistungen/Exhibits

1 Daten für Online-Eintrag
2 Daten für Korrespondenz

1) Aussteller/Exhibitor

Firma
 Company _____
 Inhaber / Geschäftsführer
 Owner/Managing Director _____
 Straße / Nr.
 Street / P.O. Box _____
 PLZ / Ort
 Country/Postal Code/City _____
 Telefon
 Telephone _____
 Fax _____
 E-Mail _____
 Web _____
 USt Identifikations-Nr.
 Value Added Tax No. _____
 Handelsregister Nr.
 Register of Companies No. _____

Informationen zur Ständeinteilung und
den Standkosten

Halle/ Exhibition hall	Frühbucher (EUR/m ²) Early booking per sqm	Regulär (EUR/m ²) Regular fee	Freigelände (EUR/m ²) Outdoor Area	Breite m width m	Tiefe m depth m
Mindestgröße 9 m ²	gültig bis 30.06.2025	gültig ab 01.07.2025	Frühbucher gültig bis 30.06.2025		
bis 20 qm	89,00 <input type="checkbox"/>	104,00 <input type="checkbox"/>	Frühbucher ab 25 m ²		
21-50 qm	84,00 <input type="checkbox"/>	99,00 <input type="checkbox"/>	Regulär ab 25 m ²		
51-100 qm	79,00 <input type="checkbox"/>	94,00 <input type="checkbox"/>	49,00 64,00		
ab 101 qm	74,00 <input type="checkbox"/>	89,00 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Folgende Leistungen sind im qm-Preis bzw. im Kommunikationspaket eingeschlossen:

weiße Standbegrenzungswände • Grund- und Endreinigung • Müllentsorgung • Ausstellerausweise (inkl. Seminarteilnahme, Anzahl je nach Standgröße) • Parkplatz (Anzahl je nach Standgröße) • W-LAN • Online-Ausstellereintrag • 20 kostenfreie Einladungskarten

Following services are included in the sqm fee or communication package:

stand walls • basic cleaning • waste disposal • exhibitor voucher (seminar participation included, quantity depends on stand size) • parking tickets (quantity depends on stand size) • online exhibitor entry • WiFi • 20 free invitation tickets

Kommunikationspaket 150 EUR / Communication package 150 EUR

Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2025 / Deadline: 31st October 2025

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die Besonderen Ausstellungsbedingungen der BioAgrar und die Hausordnung der Messe Offenburg-Ortenau GmbH anerkannt. Für alle Leistungen werden mit den Technischen Unterlagen Bestellscheine mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Die Technischen Grundlagen und ihre Richtlinien sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

By signing this registration form the Special Terms and Conditions for Exhibiting at the BioAgrar and the regulations of Messe Offenburg-Ortenau GmbH are recognised. The Technical Documentations and the provisions they contain are an integral part of the contract concerning your participation.

***Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.**

***The signatory declares himself duly legally authorized to submit this application form.**

Ort, Datum/City, Date

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift*/Signature, Stamp*

Brancheneinteilung/Nomenclature BioAgrar

1. Tierhaltung/Animal husbandry

- 1.1. Tiergesundheit / Animal welfare
- 1.2. Futtermittel / Feed
- 1.3. Rassen und Herkünfte / Races and origins
- 1.4. Stallsysteme, Stallbau und Technik / Special foundation engineering
- 1.5. Weideeinrichtungen / Pasture equipment
- 1.6. Zubehör / Accessory

2. Pflanzenbau/ Crop production

- 2.1. Pflanzenschutz und Unkrautregulierung / Crop protection and weed control
- 2.2. Pflanzenernährung und Düngung / Plant nutrition and fertilisation
- 2.3. Saat- und Pflanzgut / Seeds
- 2.4. Sonderkulturen / Special crops
- 2.5. Technik / Technology

3. Bienenhaltung und Imkerei / Beekeeping

4. Institutionen und Verbände / Organisations and associations

- 4.1. Beratung / Advisory
- 4.2. Kontrolle / Control
- 4.3. Förderung / Funding

5. Vermarktung und Vertrieb / Marketing and distribution

- 5.1. Erzeugergemeinschaften, Vertriebsgesellschaften / Producer organisations, distribution companies
- 5.2. Direktvermarktung / Direct marketing

6. Forschung / Research

7. Aus- und Fortbildung / Education and Training

8. Medien und Verlage / Media and Publishing

9. Sonstiges / Other

Besondere Ausstellungsbedingungen der BioAgrar 2026 und Hausordnung der Messe Offenburg-Ortenau GmbH/ Special conditions for exhibiting at BioAgrar 2026 and regulations of Messe Offenburg-Ortenau GmbH

- 1.) **Veranstalter - Wirtschaftlicher Träger / Organisers - Economic Institution**


Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 2110, 77611 Offenburg
Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg
FON +49 (0)781 9226-0
FAX +49 (0)781 9226-277
info@messe-offenburg.de
www.messe-offenburg.de
- 2.) **Zweck der Veranstaltung/ Purpose of the Exhibition**
Die BioAgrar hat zum Ziel, durch Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und Produktpräsentationen die Grundsätze und Besonderheiten des ökologischen Landbaus darzustellen.
The BioAgrar exhibition reflects the principles and characteristics of organic agriculture and is a platform for product presentations and the exchange of experiences.
- 3.) **Dauer der Ausstellung - Öffnungszeiten / Duration of the Exhibition - Opening Hours**
Die BioAgrar wird am 14. + 15. Januar 2026 durchgeführt. Die Ausstellung ist jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Änderungen sind vorbehalten und werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
The BioAgrar will be taking place 14th and 15th of January 2026 from 10 a.m. to 6 p.m. Opening hours can be changed.
- 4.) **Anmeldung - Zulassung - Anmeldeabschluss/Registration - Admission - Closing Date**
Die Anmeldung erfolgt in einfacher Ausfertigung an den Veranstalter. Die gewünschte Größe des Standes ist anzugeben. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen der Form, Größe und Lage des Standes einverstanden. Besondere Platzwünsche als Bedingung für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragungen in den Anmeldeformularen sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller.
Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse und Produkte auszustellen. Ist das auszustellende Produkt ein Erzeugnis der Landwirtschaft, muss es denselben Anforderungen wie in EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Exponate dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. **Anmeldeabschluss ist der 31. Oktober 2025**
Registration is to be made in single copy to the organiser. The exhibitor agrees to changes of form, size and site to the booth. Special placement requests as condition for participation cannot be recognized. The same applies to application under reserve. The entries in the application forms must be made properly and clearly. Any consequences of an application not properly made shall be borne by the exhibitor. All domestic and foreign manufacturers as well as those companies authorised by a manufacturing plant to exhibit its products are accepted. If the product to be exhibited is an agricultural product, it must fulfil the same requirements as in EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007. All exhibits must be precisely labelled on the application. Exhibits other than those registered and authorised may not be exhibited. The exhibition management shall decide on admission. There is no legal entitlement to admission. The closing date for registration is 31 October 2025
- 5.) **Gemeinschaftsaussteller/Joint Exhibitor**
Bei Gemeinschaftsständen müssen alle Aussteller/Mitaussteller der Ausstellungsleitung schriftlich benannt werden. Die Gebühr pro Mitaussteller beträgt 250,00.
Names of all exhibitors sharing a booth must be submitted to the exhibition management in writing. The fee per co-exhibitor is 250,00.
- 6.) **Zahlungsbedingungen - Rücktritt/ Terms of payment - Information on Specific Exhibition Conditions**
Nach erfolgter Zulassung/Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagt der Aussteller nach Zulassung/Anmeldebestätigung seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er den Mietpreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.
Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr von 100% der Standmiete zu entrichten. Die Rechnungsbeträge sind gemäß Rechnungserstellung zu bezahlen. Das Rechnungs- und Mahnwesen kann postalisch sowie auf elektronischem Weg erfolgen.
After acceptance/confirmation of registration has been issued, a revocation of the contract by the exhibitor outside the following regulations is not allowed. If the exhibitor cancels his participation after acceptance/confirmation of registration or declares rescission or cancellation of the contract, he must pay the full rent for the stand and all additional costs up to this time incurred by the organizer. The Exhibition Management is entitled to revoke the exhibitor from the contract if the exhibitor is in default of payment despite two reminders. In this case, the exhibitor will as well have to pay a cancellation fee of 100% of the stand rental. The invoiced amounts are to be paid in accordance with the invoicing process. Invoices and the dunning process are transmitted electronically or by postal mail.
- 7.) **Aufbau – Gestaltung und Ausstattung/Erection - Design and Equipment**
Allgemeiner Aufbau, 13. Januar 2026, 9.00-18.00 Uhr
Der Standaufbau muss endgültig am 14. Januar 2026 um 9.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Standaufbau am Tage der Eröffnung bis 9.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung dieses Platzes auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.
Je nach Planung der Ausstellungsstände müssen die Maße der Halleneingangstüren beachtet werden.
Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Ausstellungsstände sind die Aussteller an die Genehmigung der Ausstellungsleitung und deren Anweisung gebunden. Zeichnungen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Auflagen bzgl. der Standgestaltung bleiben vorbehalten.
Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln, auch durch von ihm beauftragte Firmen, haftet der Aussteller voll.
Main Construction 13th January 2026, 9 a.m. to 6 p.m. The construction of the booth must be fully completed by 14th January 2026, at 9 a.m. By then the booth must be cleaned and all packaging material must be removed. If the erection of the booth has not been started by 9 a.m. at the first day, the organiser may dispose otherwise of the space. However, the exhibitor who has booked the stand is liable for the full amount invoiced. Should no interested party be found on account of the short time available then the original exhibitor will also be liable for the costs of decoration the empty space. Depending on the planning of the exhibition booths, the height of the entrance doors to the hall must be taken into consideration. The installation and fire protection equipment must be always be accessible. All materials used must be virtually unflammmable. The exhibitor will be liable for all harm result from damages of pipes, walls and cables that caused by himself or a third party commissioned by him.
- 8.) **Abbau/Dissassembly**
Abbau 15. Januar 2026, 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet. Dissassemblierung 15th January 2026, 6.00 p.m. to 9 p.m. Early dismantling is not permitted.
- 9.) **Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes**
Alle entstehenden Kosten für die Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlagen von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung sowie Grünflächen, hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch bei Schäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes beim Auf- und Abbau verursacht werden.
Any costs arising from the restoration of the exhibition space to its original condition, in particular in the case of foundations, earth work and paths as well as lawns, have to be borne by the exhibitor. This also applies to the damages caused within the exhibition grounds during erection and disassembly.
- 10.) **Verrechnung von Strom- und Wasserverbrauch in den Ständen/Charging of electricity or water consumption within the booth**
Der Strom- und Wasserverbrauch innerhalb der Stände geht zu Lasten des Ausstellers. Für Strom- und Wasserverbrauch ist je eine Pauschale zzgl. USt. zu entrichten.
The consumption of electricity and water within the booth will be charged to the exhibitors. For electricity and water costs a minimum lump sum plus value-added tax is charged in each case.
- 11.) **Unfallverhütung/Prevention of accidents**
Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für ausgestellte Fahrzeuge, die der Zulassungspflicht nicht unterliegen, ist der Nachweis der Vorschriftenmäßigkeit durch die Vorlage eines Gutachters einer technischen Prüfstelle für Kfz-Verkehr zu erbringen. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen o.ä. entsteht, haftet der Aussteller.
The exhibitor is obliged to equip his exhibited machines, devices, instruments etc. with safety devices corresponding to the regulations on the prevention of accidents by the trade cooperative associations. Exhibited vehicles, which are not subject to the registration must be examined by an expert from a technical inspection office for motor and vehicles to proof that they correspond to the regulations. The exhibitor shall be liable for any injury to persons or damage to property due to the operation of exhibited machinery, devices, apparatus etc.
- 12.) **Feuerschutz und Rauchverbot**
Feuerlöschgeräte dürfen nur bei Gefahr in Betrieb genommen werden. Bei Gefahrllosigkeit ist das Entfernen von Feuerlöschern bzw. Löscheräten verboten. Die Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten usw. bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Ausstellungsleitung und darf nur unter Beachtung der feuerspezifischen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. In den Veranstaltungsräumlichkeiten ist Rauchverbot.
Fire extinguishers may only be used in case of danger. In the absence of danger fire extinguishers and fire fighting equipment must not be removed. Fire extinguishers and information signs must neither be blocked nor covered up; emergency exits must not be blocked by either exhibition booths nor exhibits. The operation of electrical heating devices, gas fire places or any other open fire places etc. is subject to special written approval by the exhibition management. It is permitted only under observance of the regulations of the fire police. Inflammable materials of any kind must neither be stored nor kept in the exhibition booth. Keeping packaging material of any kind within or behind the booths is not permitted by the fire police. Smoking is prohibited in all exhibition areas.
- 13.) **Bewachung und Reinigung/Guarding and Clearing**
Die allgemeine Bewachung und Reinigung des Geländes wird von der Ausstellungsleitung veranlasst. Die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu organisieren. Eine Standbewachung darf nur durch das von der Messe Offenburg beauftragte Bewachungsunternehmen durchgeführt werden. Für diese Aufgabe dürfen weder Privatpersonen noch andere Bewachungsunternehmen eingesetzt werden. Das von der Messe Offenburg beauftragte Bewachungsunternehmen ist berechtigt, Mitarbeiter fremder Bewachungsfirmen vom Messegelände zu verweisen.
The general guarding and cleaning of the exhibition area is arranged by the exhibition management. The security, cleaning and maintenance of the exhibition booth has to be organized by the exhibitor. Stand security may only be carried out by the security company commissioned by Messe Offenburg. Neither private persons nor other security companies may be used for this task. The security company commissioned by Messe Offenburg is entitled to expel employees of other security companies from the exhibition grounds.
- 14.) **Video-Überwachung/Video surveillance**
Das Gelände der Messe Offenburg wird in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke der Messe Offenburg erhoben.
Some areas of the Messe Offenburg are under video surveillance. The video data are collected only for internal purposes of the Messe Offenburg.
- 15.) **Versicherung/Insurance**
Versicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung ist im Rahmen ihrer Haftpflicht versichert; diese Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Ausstellungsstände und -güter. Höhere Gewalt schließt die Haftpflicht aus.
We urgently recommend the conclusion of an insurance policy against fire, burglary, theft, water, including the transport to and from the exhibition. The exhibition management has a liability insurance; however, this insurance does not cover the exhibition booths and exhibits. Force majeure excludes liability.
- 16.) **Parkplätze und Fahrzeugverkehr/Car park and Wheeled Traffic**
Innerhalb des Ausstellungsgeländes darf nur auf den von der Ausstellungsleitung bestimmten Ausstellerparkplätzen geparkt werden. Fahrzeuge, die an anderen Parkplätzen parken, werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Das Übernachten in Wohnwagen auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Für den gesamten Fahrverkehr innerhalb des Ausstellungsgeländes gelten die Bestimmungen des STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die An- und Abfuhr von Versorgungsgütern hat vor oder nach dem jeweiligen Veranstaltungstag zu erfolgen.
Within the exhibition premises parking is only permitted in the area specified by the exhibition management. Any vehicles parked elsewhere will be removed by the exhibition management at the expense of the car owner. Sleeping in caravans within the exhibition grounds is not permitted. All traffic within the exhibition ground is subject to the German Road Traffic Regulations. The maximum speed allowed is 10 km/hour. During the opening time of BioAgrar the transport of supply goods is forbidden.
- 17.) **Bestellscheine - Technische Unterlagen/ Order Forms - Technical Documents**
Mit der endgültigen Standzusage sowie der Standmietverrechnung erhält der Aussteller die Techni-

schen Unterlagen. (Bestellscheine für Serviceleistungen und Ausstellungstechnik) zugeschickt. Die Technischen Unterlagen sind Bestandteil der Anmeldung und des Vertrags.

Enclosed with the final booth confirmation and the invoice the exhibitor will receive the „Technical Documents“ and order forms for services and technical assistance for the booth. The „Technical Documents“ are part of the registration and the contract.

18.) **Interneteintrag/Internet Entry**

Der Interneteintrag in das Ausstellerverzeichnis ist im Kommunikationspaket inkludiert. Aus technischen Gründen behalten wir uns eine eingeschränkte Nutzung der Produkte und des Branchenverzeichnisses in der Online-Ausstellerbrochure vor.

The compulsory communication package includes the internet entry in the exhibitor list. For technical reasons we reserve a limited use of the exhibits and the classified directory in the online-catalogue.

19.) **Abfall- und Müllentsorgung/Waste and rubbish disposal**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfall in getrennten Fraktionen gesammelt und abgeführt wird. Die Entsorgungskosten sind in der Standmiete enthalten. Wichtig: Verpackungsmaterial ist kein Abfall! Es ist durch den Aussteller zu sammeln und mitzunehmen.

Waste has to be sorted into its main categories and put into the appropriate containers. The waste removal fee is part of the participation fee. Important: Surplus packaging is not considered as waste. Exhibitors are asked to collect such remains themselves and to remove them after the show.

20.) **Mündliche Vereinbarungen/Oral Agreements**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt werden.

Any arrangements, individual authorisations and special regulations shall be legally valid only following written confirmation by the exhibition management.

21.) **Bundesdatenschutzgesetz/German Data Protection Law**

Nach den §§ 26 und 34 des Gesetzes informieren wir Sie, dass wir Daten Ihrer Firma, die aus unseren Geschäftsbeziehungen stammen soweit geschäftlich notwendig und im Rahmen des Gesetzes zulässig im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung erfassen.

According to §§ 26 and 34 of the law, we inform you that we only store business relevant data of your company which come from our business relations, by using electronic data processing.

22.) **Marken- und Produktpiraterie/Trademark Piracy and Counterfeiting**

Die Messe Offenburg-Ortenau GmbH unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich, die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

The Messe Offenburg-Ortenau GmbH supports the holders of industrial property rights concerning patents, trademarks and designs. Each exhibitor has to observe the privileged industrial property rights of the other exhibitors. Any exhibitor who has demonstrably infringed one of these industrial property rights shall undertake to remove the products concerned from his stand. If an exhibitor has been enjoined by a court order exhibiting or offering certain products, and if this exhibitor refuses to remove the products concerned from his stand, the trade fair managers have the right to exclude the exhibitor from the current trade fair and from future trade fairs. In that case, the rent of the exhibition stand shall not be reimbursed.

23.) **Abschließende Bestimmungen**

Sollte sich eine Bestimmung der „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ der BioAgrar als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

If a provision of Special Terms and Conditions for exhibiting at BioAgrar should prove to be partially or wholly invalid, the validity of the remaining provision shall not be affected as a result. The invalid provision is to be replaced by one which comes as close as possible to fulfilling the aim which was originally intended.

24.) **Gerichtsstand/Place of Fulfilment and Jurisdiction**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Offenburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

For both parties place of fulfilment and jurisdiction shall be Offenburg. The law of the Federal Republic of Germany shall apply. (The German text is binding.)

Offenburg, Dezember 2024



Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführer: Frank Thieme
Amtsgericht Freiburg HRB 472277

Allgemeine Ausstellungsbedingungen der BioAgrar 2026

- 1.) **Anmeldung**
 - 1.1 Anmeldungen sind für den Aussteller verbindlich. Mit Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare erklärt der Aussteller gegenüber der Messe Offenburg-Ortenau (nachfolgend Veranstalter genannt) verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.
 - 1.2 Durch den Aussteller auf den Anmeldungen oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und werden bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht beachtet.
 - 1.3 Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die Messe/Ausstellung entsprechen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zulassung kann deshalb mehrere Monate betragen.
- 2.) **Bestätigung der Anmeldung**
 - 2.1 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken.
 - 2.2 Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese Eingangsbestätigung noch keine Zulassung zur Veranstaltung und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung beim Veranstalter.
- 3.) **Abstimmung der Platzierung**
 - 3.1 Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.
 - 3.2 Soweit in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ kein abweichendes Verfahren festgelegt ist, erhält der Aussteller nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge zunächst einen Platzierungsvorschlag (Plan mit eingezeichnete Standfläche) zugesandt. Die Platzierung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Die Zuteilung richtet sich im Übrigen nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach dem vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Zusendung des Platzierungsvorschlags stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung dar.
 - 3.3 Ist der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht einverstanden, kann er innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Veranstalter widersprechen. In diesem Fall versucht der Veranstalter gegebenenfalls vorhandene Alternativen mit dem Aussteller abzustimmen.
- 4.) **Zulassung zur Veranstaltung**
 - 4.1 Über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung entscheidet der Veranstalter durch „Zulassung“ des Ausstellers.
 - 4.2 Die Zulassung erfolgt erst nach Abstimmung der Platzierung und nach Ablauf der siebentägigen Widerspruchsfrist. Mit der Erklärung der Zulassung in Textform kommt der Vertrag mit dem Aussteller über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung zustande. Erfolgt die Zulassung erst 14 Tage vor der Veranstaltung, so reduziert sich die Widerspruchsfrist auf 2 Tage.
 - 4.3 Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt des Platzierungsvorschlags nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber dem Veranstalter widerspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.
 - 4.4 Hat der Veranstalter vor der Zulassung dem Aussteller keinen Platzierungsvorschlag angeboten und wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ der Standfläche (z.B. Reihenstand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Standfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per Fax oder E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird.
 - 4.5 Erfolgt im Fall der Ziffer 4.4 eine Verringerung oder Vergrößerung der Standfläche oder eine Änderung des Standtyps (z.B. Reihenstand statt Eckstand) ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Standfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert. Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und erhält alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet.
 - 4.6 Die Zulassung zur Messe/ Ausstellung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht der Ausstellungsnummernkategorie bzw. dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.
 - 4.7 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
 - 4.8 Aussteller die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Messe/ Ausstellung ausgeschlossen werden.
- 5.) **Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller**
 - 5.1 Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.
 - 5.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer besonderen Gebühr.
 - 5.3 Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- 6.) **Beteiligungspreis, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht**
 - 6.1 Die Höhe des Beteiligungspreises für die Ausstellungsfläche, die entstehenden Nebenkosten und die Zahlungsweise sind den Besonderen Teilnahmebedingungen sowie der „Ausstellieranmeldung“ zu entnehmen.
 - 6.2 Soweit in den Besonderen Teilnahmebedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist erhält der Aussteller mit oder unmittelbar nach der Zulassung eine Rechnung.
 - 6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen.
 - 6.4 Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.
- 7.) **Wechsel des Veranstaltungsformats, Rücktritt, Widerruf der Zulassung**
 - 7.1 Messen/Ausstellungen, die als hybride Veranstaltung konzipiert werden, können im Fall der Absage oder Verschiebung der analogen Veranstaltung ausschließlich als digitales Veranstaltungsformat durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Absage oder Verschiebung des analogen Veranstaltungsformats liegt beim Veranstalter nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Ziffer 8. Es werden die folgenden Veranstaltungsformate unterschieden:
 - Analoge Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „analoge Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen die Anwesenheit von Ausstellern und Besuchern auf dem Messegelände.
 - Digitale Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „digitale Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen Ausstellern und Besuchern eine virtuelle Teilnahme online von Zuhause, vom Arbeitsplatz und von unterwegs.
 - Hybride Veranstaltung; Beide Veranstaltungsformate (also analog und digital) finden parallel zueinander stattfinden. Der Besucher kann sich entscheiden, ob er die Messe/Ausstellung analog und/oder digital besucht.

- Das Entgelt für das jeweilige Format ergibt sich aus der Ausstellieranmeldung. Für Formate die nicht durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte.
 - 7.2 Sollte eine Veranstaltung im digitalen Raum (auch bei einer hybriden Veranstaltungsvariante) nicht durchgeführt werden (können), erfolgt auch für dieses Format die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte. Auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Ausfall oder wegen technischer Störungen der Veranstaltung im digitalen Raum verzichtet der Aussteller mit Abschluss des Ausstellervertrags.
 - 7.3 Soweit in den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen nichts Abweichendes festgelegt ist, hat der Aussteller abgesehen von den zwingenden gesetzlichen Rücktrittsrechten nach erteilter Zulassung das Recht zu folgenden Konditionen vom Vertrag zurückzutreten:
 - Bis zu 12 Wochen vor der Veranstaltung: keine Stornogebühr
 - Weniger als 12 Wochen vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten EntgeltStornoquoten von bei Dienstleistern gebuchten Leistungen sind der entsprechenden Servicemappe zu entnehmen.
 - 7.4 Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Textform und muss elektronisch oder postalisch an den Veranstalter innerhalb der bezeichneten Stornofristen zugehen.
 - 7.5 Erklärt der Aussteller abweichend von den Fristen gemäß Ziffer 7.3 er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt vom Vertrag, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbarte Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.
 - 7.6 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt,
 - im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt
 - wenn der Stand nicht rechtzeitig, bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
 - die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten
 - gegen sicherheitstechnische Messe- und Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird, das Abstellen der Mängel verweigert wird oder der Aussteller dazu nicht in der Lage istIm Falle des Widerrufs der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.
- 8.) **Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen**
 - 8.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragspartei zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in (Textform/Schriftform) zu erklären.
 - 8.2 Der Veranstalter ist im Fall von „Höherer Gewalt“ zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie berechtigen den Veranstalter zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Schadenersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung ausgeschlossen.
 - 9.) **Haftung, Freistellung, Verjährung**
 - 9.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten hierzu die zu beachtenden Mindeststandards. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Für mitwiese überlassene neuwertige Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.
 - 9.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standbewegung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
 - 9.3 Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadenersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
 - 9.4 Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.
 - 9.5 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich anzumelden, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Aussteller bezeichnet oder beziffert werden können. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.
 - 9.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlussstag der Veranstaltung fällt.
 - 9.7 Soweit die Haftung der Messe Offenburg-Ortenau beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 - 10.) **Abtretung, Aufrechnung**
 - 10.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.
 - 10.2 Dem Aussteller steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Veranstalter nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen der BioAgrar 2026

11.) Genehmigungen, Rechte

11.1 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte, Materialien, Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten auch hierzu ergänzende Festlegungen. Sie sind als Vertragsbestandteil durch den Aussteller zwingend zu beachten.

11.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

12.) Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mittelteil werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im auto-matisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellerdaten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der Veranstaltung für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

12.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

13.) Standgestaltung, Exponate, Standbau

13.1 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

13.2 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen sich in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers befinden und alle für das Produkt gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen, Bescheinigungen, Kennzeichnungen besitzen. Insbesondere die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind zu beachten. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen dem Veranstalter einzureichen.

13.3 Ausstellungsstände müssen in sicherheits- und brandschutztechnischer Hinsicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und den darauf beruhenden „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ entsprechen. Der Aussteller erhält die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ auf Anforderung zugesandt, wenn sie den Teilnahmebedingungen nicht bereits beigefügt waren. Die Unterlage steht zudem unter www.messe-offenburg.de als Download zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist der Aussteller für seinen Standaufbau und die Standgestaltung selber verantwortlich. Der Veranstalter kann verlangen, dass Verstöße gegen die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann der Veranstalter vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgegenständen verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen kann. Bei anhaltenden Verstößen kann die Schließung eines Ausstellungsstandes auf Kosten des Ausstellers angeordnet und durchgesetzt werden. Hinweise auf Messebauunternehmen, die die Standgestaltung übernehmen und Einrichtungsgegenstände vermieten, werden auf Anfrage durch den Veranstalter erteilt. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau durch den Aussteller beauftragten Firmen sind dem Veranstalter auf Anforderung bekannt zu geben.

13.4 Durch die Anfertigung eines Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehrbarkeit behindert werden. Als Minimalanforderung an die Standgestaltung ist eine Standbegrenzung an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Die Rückwände des Messestandes müssen neutral und ohne Werbung gestaltet sein. Vorhandene Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscheinrichtungen, Verteilerkästen und vergleichbare technische Einrichtungen in den Hallen können Bestandteile von zugeteilten Standflächen sein. Ihre Beseitigung ist ausgeschlossen. Einwendungen hiergegen können nicht erhoben werden.

13.5 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

13.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände (über 2,5 m) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen (>100 kg Flächenlast/qm), für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

13.7 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

13.8 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

13.9 Nach Beendigung der Messe/ Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden hat der Aussteller zu ersetzen.

13.10 Ausstellungsgegenstände, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden

14.) Standversorgung

14.1 Anträge des Ausstellers für Strom, Wasser, Telekommunikation usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den vom Veranstalter übermittelten Vordruckern termingerecht eingehen. Für eine ausreichende allgemeine Grundbeleuchtung in der Halle ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche Installationen auf seine Kosten und Rechnung ab dem beim Veranstalter bestellten Übergabepunkt anbringen lassen, soweit dies technisch möglich ist.

14.2 Bis zum beim Veranstalter bestellten Installations-Übergabepunkt darf keine vom Aussteller bestellte Firma tätig werden.

15.) Bewachung

15.1 Eine allgemeine Bewachung/ Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für eingebrachten Ausstellungsgegenstand, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen.

15.3 Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert abzuschließen.

16.) Werbung

16.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

16.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmzeugend ist.

16.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

16.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

16.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist grundsätzlich nicht gestattet. Es bedarf stets der vorherigen Erlaubnis des Veranstalters. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

16.6 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

17.) Direktverkauf

17.1 Der Direktverkauf ist nur nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen gestattet. Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

17.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

18.) Ausstellerausweise

18.1 Regelungen zu Ausstellerausweisen sind in der Servicemappe des Messeprojekts enthalten.

18.2 Bei Missbrauch von Ausweisen wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Erteilung eines Hausverbots behält sich der Veranstalter vor.

19.) Reinigung, Umweltschutz

19.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

19.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

19.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

19.4 Verpackungsmaterial ist vom Aussteller selbst zu entsorgen.

20.) Videoüberwachung, Fotografieren, Marken- und Produktpiraterie

20.1 Das Messegelände wird in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke des Veranstalters erhoben. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Geländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

20.2 Der Veranstalter ist unbeschadet der Rechte Dritter berechtigt Fotografieren, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgegenstand, von den Ausstellungsbauteilen und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

20.3 Für Aufträge zum Fotografieren oder für Videoaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt stehen dem Aussteller die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen bzw. Agenturen zur Verfügung. Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur an diese Autorisierten vergeben werden; andere erhalten um diese Zeit keinen Einlass.

20.4 Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch diese Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. **Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.**

20.5 Der Veranstalter unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich, die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu entfernen, so ist die Messeleitung berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

21.) Hausrecht, Zuwiderhandlungen

21.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21.2 Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen und gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechnen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

22.) Nebenabreden, Salvatorische Klausel

22.1 Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Seiten unterschrieben oder bestätigt sind.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen oder in den Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Aussteller eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur Vertragsgegenstand, wenn der Veranstalter diese in Schriftform ausdrücklich akzeptiert.

23.) Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

23.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

23.2 Erfüllungsort ist Offenburg. Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Seiten der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.



Offenburg, Dezember 2024
Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführer: Frank Thieme
Amtsgericht Freiburg HRB 472277